

Haushaltssatzung der Gemeinde Ruppichteroth für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV.NRW S. 688) hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth mit Beschluss vom 23. Mai 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2011 und 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

	<u>2011</u>	<u>2012</u>
Gesamtbetrag der Erträge auf	12.962.486 €	12.633.068 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.650.027 €	16.068.144 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.192.060 €	11.925.870 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.591.900 €	13.853.885 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.080.260 €	1.234.860 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.037.700 €	1.388.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

	<u>2011</u>	<u>2012</u>
festgesetzt.	3.687.541 €	3.435.076 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

	<u>2011</u>	<u>2012</u>
festgesetzt.	13.000.000 €	15.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wie folgt festgesetzt:

	<u>2011</u>	<u>2012</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230 v.H.	230 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	413 v.H.	413 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	413 v.H.	413 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept kann der Haushaltsausgleich bis zum Jahre 2015 nicht dargestellt werden.